

**Zweites Zusatzprotokoll
zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates
Bestimmungen für die Mitglieder der Europäischen Kommission
für Menschenrechte**

Abgeschlossen in Paris am 15. Dezember 1956

Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. September 1965¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 29. November 1965

In Kraft getreten für die Schweiz am 29. November 1965

(Stand am 16. März 2022)

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarates,

in der Erwägung, dass gemäss Artikel 59 der am 4. November 1950² in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte (nachstehend als «Kommission» bezeichnet) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Artikel 40 der Satzung des Europarates³ und in den auf Grund dieses Artikels abgeschlossenen Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten geniessen;

in der Erwägung, dass es erforderlich ist, diese Vorrechte und Immunitäten in einem Zusatzprotokoll zu dem am 2. September 1949⁴ in Paris unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates zu bestimmen und näher zu umschreiben,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Die Mitglieder der Kommission geniessen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und auf ihren Reisen zu den Tagungsorten und zurück folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a. Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und für in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommene Handlungen, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Äusserungen, Immunität von jeder Gerichtsbarkeit;
- b. Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;

AS 1966 789; BBl 1965 I 437

¹ AS 1966 777

² SR 0.101

³ SR 0.192.030

⁴ SR 0.192.110.3

- c. Befreiung für sich selbst und für ihre Ehegatten von Einwanderungsbeschränkungen und allen Formalitäten der Ausländerregistrierung in den in Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihnen besuchten oder durchreisten Ländern.

Art. 2

1. Die Reisen der Mitglieder der Kommission zu den Tagungsorten der Kommission und zurück dürfen durch keinerlei Beschränkungen verwaltungsmässiger oder sonstiger Art behindert werden.
2. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Zollabfertigung und Devisenkontrolle:
 - a. von ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen, die den hohen Beamten, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben, gewährt werden;
 - b. von den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen, die den Vertretern ausländischer Regierungen, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend in diesen Ländern aufhalten, gewährt werden.

Art. 3

Um den Mitgliedern der Kommission volle Redefreiheit und volle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu sichern, wird ihnen Immunität von der Gerichtsbarkeit bezüglich der mündlichen oder schriftlichen Äusserungen und der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen auch für die Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit gewährt.

Art. 4

Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern der Kommission nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrzunehmen. Die Kommission ist allein befugt, die Immunität ihrer Mitglieder aufzuheben; sie hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität eines ihrer Mitglieder in allen Fällen aufzuheben, in denen nach ihrer Auffassung diese Immunität verhindern würde, dass dem Recht Nachachtung verschafft wird, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

Art. 5

Dieses Protokoll liegt für die Mitglieder des Europarates zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien werden,

- a. indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnen oder
- b. indem sie es unter Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnen und später ratifizieren.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Art. 6

1. Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald es von drei Mitgliedern des Europarates gemäss Artikel 5 entweder ohne Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet oder ratifiziert worden ist.
2. Für jedes Mitglied, das es später entweder ohne Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet oder ratifiziert, tritt dieses Protokoll mit dem Tage der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 7

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedern des Rates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und die Namen der Mitglieder, die es entweder ohne Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet oder ratifiziert haben.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 15. Dezember 1956 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnerregierungen beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 16. März 2022⁵

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Albanien	4. Juni 1998 U	4. Juni 1998
Belgien	7. September 1961	7. September 1961
Dänemark	15. Dezember 1956 U	15. Dezember 1956
Deutschland	7. Juli 1960	7. Juli 1960
Finnland	11. Dezember 1989	11. Dezember 1989
Frankreich	10. März 1978	10. März 1978
Griechenland	2. Februar 1961	2. Februar 1961
Irland	21. September 1967	21. September 1967
Island	15. Dezember 1956 U	15. Dezember 1956
Italien	4. Juni 1958	4. Juni 1958
Kroatien	11. Oktober 1997	11. Oktober 1997
Lettland	15. Januar 1998 U	15. Januar 1998
Liechtenstein	11. Dezember 1979	11. Dezember 1979
Luxemburg	8. Januar 1960	8. Januar 1960
Malta	6. Mai 1969	6. Mai 1969
Niederlande*	29. April 1957 U	29. April 1957
Norwegen	15. Dezember 1956 U	15. Dezember 1956
Österreich	13. November 1958 U	13. November 1958
Polen	22. April 1993	22. April 1993
Portugal	6. Juli 1982	6. Juli 1982
Rumänien	4. Oktober 1994 U	4. Oktober 1994
San Marino	22. März 1989	22. März 1989
Schweden	15. Dezember 1956 U	15. Dezember 1956
Schweiz	29. November 1965	29. November 1965
Slowakei	15. Juli 1997	15. Juli 1997
Slowenien	8. November 1994	8. November 1994
Spanien	23. Juni 1989	23. Juni 1989
Tschechische Republik	30. Mai 1995	30. Mai 1995
Türkei	7. Januar 1960	7. Januar 1960
Ungarn	12. Januar 1996	12. Januar 1996
Vereinigtes Königreich	8. Juli 1958	8. Juli 1958
Zypern	30. November 1967	30. November 1967

* Vorbehalte und Erklärungen

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht.

Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates:
www.coe.int > Deutsch > Mehr > Vertragsbüro > Gesamtverzeichnis eingesehen oder bei
 der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden..

⁵ AS 1968 1488; 1971 1345; 1982 1937; 1990 535; 1994 1089; 2004 3451; 2023 382.
 Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs dieser Übereinkommen und Protokolle
 ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse
 veröffentlicht: www.fedlex.admin.ch/de/Treaty